



Kostenblatt Bio Heizwerk Steinach a. Br. GmbH (BHWS) – gültig von 01.01.2019 – 04.07.2019

1. Wärmepreis

Der Wärmepreis wird für die gelieferte Energiemenge in Megawattstunden (MWh) verrechnet.

Jahresmenge von MWh/Jahr bis MWh/Jahr	Preis in €/MWh ohne USt	Preis in €/MWh inkl. 20 % USt
0 – 50,000	82,97	99,56
50,001 – 100,000	81,97	98,36
100,001 – 150,000	80,97	97,16
150,001 – 250,000	79,97	95,96
über 250,000	78,97	94,76

Der jeweilige Staffelpreis wird für die gesamte Jahresverbrauchsmenge zur Anwendung gebracht.

2. Zählerkostenbeitrag

Der Zählerkostenbeitrag wird entsprechend der vereinbarten Nennleistung bei Vertragsabschluss für die Bereitstellung, Instandhaltung und periodische Eichung der Messeinrichtung verrechnet.

Nennleistung von kW bis kW	Preis in EUR/Jahr ohne USt	Preis in EUR/Jahr inkl. 20% USt
0 – 50	71,69	86,03
50,01 – 100	97,37	116,84
über 100	142,31	170,77

3. Allgemeiner Baukostenbeitrag

Der allgemeine Baukostenbeitrag wird für den Anschluss an das Netz der Bio Heizwerk Steinach a. Br. GmbH im Ausmaß der vereinbarten Nennleistung der Wärmeübergabestation in Kilowatt (kW) verrechnet.

Nennleistung bis kW	Enthaltende Trassenlänge ¹	Preis in EUR ohne USt	Preis in EUR inkl. 20 % USt
15	5m	6.379,--	7.655,--
30	5m	6.616,--	7.939,--
50	5m	7.089,--	8.507,--
75	5m	7.679,--	9.215,--
100	5m	8.270,--	9.924,--
125	10m	9.215,--	11.058,--
150	15m	11.814,--	14.177,--
200	15m	12.995,--	15.594,--
250	15m	14.176,--	17.012,--
über 250		Sondereinbarung	

4. Wertsicherung

Die Wertsicherung des Wärmepreises erfolgt auf Basis des vom Amt der Tiroler Landesregierung veröffentlichten „Tiroler Brennholzindex“. Ausgangswert ist der Durchschnittswert für das Jahr 2016, somit 170,016. Die Wertsicherung des Zählerkostenbeitrages und des Allgemeinen Baukostenbeitrages erfolgt auf Basis des von der Statistik Austria veröffentlichten Baukostenindex für Wohnhaus- und Siedlungsbau (Gesamtbaukosten), Basisjahr 2015. Ausgangswert ist der Durchschnittswert für das Jahr 2016, somit 100,6. Indexänderungen unter 5% bleiben unberücksichtigt. Sollte einer der vorangeführten Indizes nicht mehr verlautbart werden, so gilt an dessen Stelle jener Index als vereinbart, der diesem in wirtschaftlicher Hinsicht entspricht. Eine rückwirkende Anpassung der Entgelte aufgrund der jeweils vereinbarten Wertsicherungen ist zulässig. Sollte die BHWS – aus welchem Grunde auch immer – Ansprüche aus der Wertsicherung nicht geltend machen, so gilt dies nicht als Verzicht auf den Anspruch. Die Anpassung der Entgelte an die Indexentwicklung erfolgt einmal jährlich, nämlich jeweils im Jänner.

¹ Der allgemeine Baukostenbeitrag gilt für die angegebenen Trassenlängen (nicht asphaltiert, gerader Anschluss ohne Richtungsänderung). Jede darüber hinausgehende Leistung (längere Trassenlänge, zusätzliche Richtungsänderung, etc.) wird gesondert verrechnet.